Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 11. Dezember 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1891 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag, den 6. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 24. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

2) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungeu bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 27. November 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers, Kreissekretär a. D. Hellmich in Mocker zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mocker, Kreises Thorn, an Stelle des Rentiers Wentscher in Mocker zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bezw. des Herrn Reichskanzlers habe ich die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Bielitz-Biala und Steinbruch in das öffentliche Schlachthaus zu Kulm unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

1. Es dürfen nur solche lebende Schweine aus Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, welche laut Attest in den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch während der österreichisch-ungarischer Seits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sind.
2. Die Einfuhr darf nur über Oderberg oder Dziedit an bestimmten Wochentagen erfolgen, welche von dem Regierungs-Präsidenten zu Oppeln festgesetzt und bekannt gemacht werden.
3. Die Transporte müssen nach Maßgabe der Be-

Ausgegeben in Marienwerder am 12. Dezember 1890.

kanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

4. Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direct in das öffentliche Schlachthaus zu Kulm behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen. Der Transport von der Entladestelle in das Schlachthaus zu Kulm hat mittelst gut schließender Wagen zu erfolgen.
5. In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Controle stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.
6. Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei; dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen. Als Einfuhrtage über Oderberg wie über Dziedit sind Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten in Oppeln der Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt; die Untersuchung der einzuführenden Thiere erfolgt in Oderberg durch den Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz, in Dziedit durch den Grenzthierarzt Gabbey in Pleß.

Marienwerder, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung

betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften (§ 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887.)

Vom 24. November 1890.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird nach Anhörung der betheiligten Genossenschaftsvorstände Folgendes bestimmt:

Der durch die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1887 (Reichs-Anzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1887 2. Beilage, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1888 Seite 21 ff.) festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, sowie der durch die Bekanntmachung vom 18. April 1889 (Reichsanzeiger Nr. 96 vom 20. April 1889, Centralblatt für das Deutsche Reich 1889 Seite 275, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1889 Seite 309) festgesetzte revidirte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleiben vom 1. Januar 1891 ab für die nächsten drei Jahre — vorbehaltlich anderweiter Festsetzung noch vor Ablauf dieser Zeit — mit folgenden Maßgaben in Geltung:

Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird für diejenigen Arbeiten, welche in die Gefahrenklasse C. gehören (sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau) der Lohnprozentsatz von 8 auf 5 Prozent und somit der auf jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes entfallende Prämienbetrag von 4 auf $2^1/_2$ Pfennig ermäßigt.

Berlin, den 24. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Vorstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungs-Amtes bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachungen desselben vom 8. und 10. Dezember 1887 und vom 18. April 1889 veröffentlicht im diesseitigen Amtsblatt in Nr. 51 Seite 400/401 pro 1887 bezw. in Nr. 20 Seite 152/53 pro 1889 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 8. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) Unter Bezugnahme auf die durch Amtsblattsverfügung vom 3. Januar 1887 erfolgte Veröffentlichung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 22. Juni 1886 bringe ich nachstehend die Tekturen Nr. 1 bis 17 (September 1890) zu diesem Reglement zur öffentlichen Kenntniß.

September 1890.

Tektur Nr. 1 bis 17

zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen.

[1]) zu S. 9 — [2]) zu S. 12 — [3]) zu S. 14 — [4]) zu S. 18 — [5]) zu S. 19 — [6]) zu S. 20 — [7]) u. [8]) zu S. 20 — [9]) zu S. 24 — [10]) zu S. 27 u. 31 — [11]) u. [12]) zu S. 33 — [13]) zu S. 34 — [14]) zu S. 37 — [15]) zu S. 40 — [16]) zu S. 42 — [17]) zu S. 46 u. 47.

Seite 9. Im § 6 ist in Zeile 5 von oben statt: „und Vorderpferde" zu setzen:

Tektur 1.

Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —)

Seite 12. Im § 16, erster Absatz, 3. bis 9. Zeile sind die Worte: „über die entsprechenden . . . . . u. s. w. bis . . . . . gewährt." zu streichen und dafür zu setzen:

Tektur 2.

gewährt,

welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Ab-

schätzung von Flurschäden durch die unterm 30. August 1887 Allerhöchst genehmigte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 unter „Abschnitt III zu § 14“ getroffen sind.

Seite 14. Im § 21 vierter Absatz ist in der Klammer der 4. Zeile hinter den Worten: „und Vorderpferde“ einzuschalten:

Tektur 3.

sowie besonders schwere Zugpferde [zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —])

Seite 18. § 29. In der fünften Zeile ist hinter dem Worte „zwei“ einzuschalten:

Tektur 4.

mindestens 2 Meter langen

Tektur 5.

Seite 19. § 33. Im ersten Absatz, 3. Zeile von unten sind die Worte: „oder der Ersatzreserve 1. Klasse“ zu streichen.

Seite 20. Daselbst, dritter Absatz. In der 1. und 2. Zeile ist für: „Marsch- und Fahrtableaus“ zu setzen:

Tektur 6.

Marschübersichten und Fahrtlisten

Seite 20. Daselbst, fünfter Absatz:

a) In der 3. Zeile ist anstatt: „Eisenbahn-Requisitionsscheine“ zu setzen:

Tektur 7.

Militär-Fahrscheine.

b) an Stelle der drei letzten Zeilen von: „letztere nach dem . . . . . .“ ab ist zu setzen:

Tektur 8.

erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12,000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —) und von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Seite 24. Im § 39, zweiter Absatz, 2. Zeile ist für: „Requisitionsscheinen“ zu setzen:

Tektur 9.

Militär-Fahrscheinen

Seite 27 und 31. Anlagen A 1 und 2. In der Kolonne 6 ist hinter der Rubrik: „Vorder-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

Tektur 10.

	besonders schwere Zugpferde.

Seite 33. Anlage B. Im ersten Absatz, 3. Zeile von oben ist für: „1 m 65 cm“ zu setzen:

Tektur 11.

1 m 62 cm

und als Anmerkung zum ersten Absatze:

*) Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.

hinzuzufügen.

Seite 33. Daselbst. Im zweiten Absatz, 4. bis 6. Zeile ist der Satz: „Aeußerstenfalls kann . . . . .“ u. s. w. bis „genügend angesehen werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

Tektur 12.

Aeußerstenfalls können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen.

Seite 34. Daselbst. Auf Seite 34 ist als letzter Absatz hinzuzufügen:

Tektur 13.

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

Seite 37. Anlage C. In Kolonne 8 ist hinter der Spalte „Vorder-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

Tektur 14.

	besonders schwere Zugpferde

Notiz: Die neue Spalte kann in den vorhandenen Formularen auch an einer anderen Stelle der Gesammtspalte 8 eingefügt werden, wenn der vorhandene Raum solches zweckmäßig erscheinen läßt und die Deutlichkeit darunter nicht leidet.

Seite 40. Anlage E, Ziffer 4. Die 7. Zeile: „1 Striegel“ ist zu streichen.

Tektur 15.

Am Schlusse der „Bemerkung“ ist hinzuzufügen: Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 15 Ctr. sind.

Tektur 16.

Seite 42. Anlage F. Die Kolonne 14: „Striegel“ ist zu streichen.

Seite 46 und 47. Anlage H. In den Kolonnen 5 bis 11 ist hinter der Rubrik: „Vorder-“ (Pferde) eine neue Spalte — event. unter Theilung der Rubrik: „Vorder-“ — einzuschieben:

Tektur 17.

besonders schwere Zugpferde.

Marienwerder, den 26. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7) Im Anschlusse an meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Mai 1888 (Nr. 22 de 1888) bringe ich nachstehend die Veränderungen, welche in Bezug auf die Namen und Wohnorte der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 132) betreffend die Unfall- und

Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen errichteten Schiedsgerichte seit dem Erlasse meiner vorerwähnten Bekanntmachung eingetreten sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Westpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Danzig, Regierungsbezirk Marienwerder.

Schiedsgericht für die Section des Kreises.	Name, Stand und Wohnort der Beisitzer.	Name, Stand und Wohnort der stellvertretenden Beisitzer.
1. Briesen	1. —	1. C. Kürbis, Rittergutsbesitzer zu Cholowitz.
4. Graudenz	3. Karl Busch, Arbeiter zu Klein Kunterstein. 4. —	1. Carl Dobbeck, Wirth und Arbeiter zu Neudorf.
5. Konitz	3. Wilhelm Hamemann, Arbeiter in Gr. Paglau.	1. David Wentzlaff, Stellmacher zu Zandersdorf. 2. Gustav Prange, Instmann zu Zandersdorf.
6. Dt. Krone	2. — 4. —	2. Adolf Hauffel, Gutsbesitzer in Königshöhe. 2. Gottlieb Kunz, Voigt in Dt. Krone.
7. Löbau	1. Felsch, Gutsbesitzer zu Birkenau. 2. Giraud, Gutsbesitzer in Abbau Kauernick.	1. Julius Dembeck, Gutsbesitzer in Marienhof. 1. Simson, Gutsbesitzer in Nawra
8. Marienwerder	1. —	2. Rittergutsbesitzer Cleve zu Gut Littschen.
10. Schlochau	3. —	2. Friedrich Kopischke, Voigt zu Bärenwalde.
13. Stuhm	1. Friedrich Reschke, Rittergutsbesitzer in Gurken 3. —	1. Richard Wannow, Ackerbürger in Stuhm. 2. Hugo Tramitz, Besitzer in Dt. Damerau. 2. Peter Beyer, Hofmann in Hintersee.
14. Thorn	3. —	1. Johann Zittlan, Einwohner zu Gurske.

Marienwerder, den 21. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Lehrer Georg Przeperski zu Briesen hat am 13. Juli d. J. mit erheblicher eigener Mühewaltung und mit Unterstützung des Knechtes August Baumann aus Grünhagen den Tagelöhner Hermann Zismar daselbst vom Tode des Ertrinkens im Stubielitz-See gerettet, was ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 28. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Kandidaten der Theologie Franz Hädke zu Sluchai, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 29. November 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Der für den Händler Meyer Gotthilf aus Kronanke für das Kalenderjahr 1890 zum Hausirhandel mit Leinen-, Woll- und Baumwollenwaaren unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ohne Begleiter mit Einschluß der Grenzzollbezirke ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 297 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, 6. Dezbr. 1890. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der kanalisirten Brahe und oberen Netze und Aufräumung der Verflachungen in den Kanalfeldern, werden die hiesigen künstlichen Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters

bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am 31. December d. Js. bis Ende März 1891 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 28. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Labiau mit dem Wohnsitze in Mehlauken ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 20. Dezember d. J bei mir zu melden.

Königsberg, den 29. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die ermittelten Martinipreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten im 24/20jährigen Durchschnitt der Jahre 1867 bis einschließlich 1890 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre — sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen für 1890 in den festgestellten Normal-Marktorten der Provinz

Westpreußen

nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlußsatzes von § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen — hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No.	Bezeichnung der Normal-Marktorte.	A. Es beträgt der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel.										B. Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1890.	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Bütow			5	98	4	83	3	41			5	43
2	Danzig	7	40	5	39	4	71	3	00	6	53	5	73
3	Dirschau	7	27	5	51	4	66	3	16	6	28	5	55
4	Elbing	7	67	5	60	4	42	3	08	6	90	5	87
5	Deutsch Eylau	7	58	5	42	4	35	3	06	6	32	5	77
6	Flatow			5	54	4	41	2	96	6	09	6	01
7	Märkisch Friedland			5	63	4	73	3	22			6	13
8	Graudenz	7	17	5	59	4	46	3	40	6	53	6	16
9	Konitz			5	48	4	16	2	95	5	86	5	90
10	Deutsch Krone			5	84	4	93	3	21	6	46	6	55
11	Kulm	6	98	5	19	4	22	3	21	6	04	5	38
12	Marienburg			5	75	4	59	3	39	6	54	6	35
13	Marienwerder			5	83	4	45	3	27	6	64	6	38
14	Mewe	7	19	5	52	4	47	3	12	6	27	5	36
15	Thorn	7	59	5	67	4	68	3	53	6	80	6	15

Bromberg, den 3. Dezember 1890.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

14) Auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Rectoren für das Jahr 1891 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen
   a) für den Frühjahrstermin auf den 5. und 6. Mai die schriftliche und auf den 8. und 9. Mai die mündliche Prüfung,
   b) für den Herbsttermin auf den 24. und 25. November die schriftliche und auf den 27. und 28. November die mündliche Prüfung,
2. zur Prüfung der Rectoren
   a) für den Frühjahrstermin auf den 6. Mai,
   b) für den Herbsttermin auf den 25. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 5. Mai resp. 24. November und derjenigen für die Prüfung als Rectoren am 6. Mai resp. 25. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Collegiums (Regierungsgebäude Neugarten).

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar,

die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschul-Inspectoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Rectoren drei Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Commission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rectoren-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

15) Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren bei der unterzeichneten Kasse vom 1. Januar 1891 ab für das Jahr eine Gebühr:

a) für inländische Werthpapiere von 50 Pf. für 1000 Mk.
b) für ausländische Werthpapiere von 70 Pf. für 1000 Mk.

des Nominalbetrages der hinterlegten Effecten, mindestens aber 1 Mk. für jeden Depositalschein, zur Erhebung gelangen wird.

Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es im Interesse der Deponenten zulässig ist, verschiedene Effectensorten — entweder inländische oder ausländische — auf ein und denselben Depositalschein niederzulegen.

Für die vor dem 31. December 1890 niedergelegten Werthpapiere tritt die Veränderung der Gebühren erst mit dem im Laufe des Jahres 1891 beginnenden neuen Depositionsjahre in Kraft.

Königsberg, den 20. November 1890.

Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse.

M. Passauer. Ed. Vorbrünger.

16) Bekanntmachung.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. November 1867 ausgegebenen 5 prozentigen Culmer Stadtobligationen sind heute die Nummern Littr. A. 13, 39, 60, 86, 91, 96, 103, 112, 132, 147, 155, 163, 196, 224 und 239 über je 200 Thlr. und Littr. B. Nr. 11 über 100 Thlr. ausgelooſt worden.

Wir kündigen diese Stücke ihren Inhabern zur Einlösung am 2. Januar 1891 mit dem Bemerken, daß unsere Kämmerei-Kasse und das Bankhaus Guttentag und Goldschmidt im Fälligkeitstermin den Nennwerth der Obligationen gegen Rückgabe derselben und der dazu gehörigen Zinsscheine Serie VI Nr. 3—6 zahlen wird.

Aus der Verloosung von 1888 ist noch die Obligation Littr. A. Nr. 144 über 200 Thlr. einzulösen.

Culm, den 10. Juni 1890.

Der Magistrat.

17) Personal-Chronik.

Versetzt ist: Der Postsecretär Radtke von Graudenz nach Danzig.

Etatsmäßig angestellt als Postassistent: Der Postassistent Sellert in Graudenz.

Versetzt: Postsecretär Münch von Beuthen (Oberschlesien) und Postassistent Elsner von Breslau nach Tuchel, Postassistent Mellin von Konitz (Westpr.) nach Bromberg.

Angestellt: Postassistent Elsner in Tuchel.

Der Zollamts-Assistent Zühr in Hamburg ist als Steueramts-Assistent nach Graudenz, der Grenz-Aufseher Jannusch von Zlotterie nach Mühle Gollub und der Grenz-Aufseher Delitscher von Mühle Gollub nach Zlotterie versetzt worden.

Der bisherige Seminarlehrer und kommissarische Kreisschulinspector Lettau in Schlochau ist definitiv zum Königlichen Kreisschulinspector daselbst ernannt worden.

Die Ersatzwahl des Rentier William Tiedemann zum ersten Beisitzer in dem Marktflecken Schönsee ist bestätigt.

Die Wiederwahl des Kaufmannes Johann Lehrke zum Rathmann der Stadt Dt. Eylau ist bestätigt worden.

Der Kassenverkehr für den Aufforstungsbezirk Prondzonka pp. ist vom 1. Dezember 1890 ab dem Rentier Fuchs zu Bruß übertragen worden.

Dem Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, Hans Mildahn aus Posen, ist die Verwaltung der neu gegründeten Waldwärterstelle Weißenburg, in der Oberförsterei Lonkorsz, vom 1. Januar 1891 ab auf Probe übertragen.

Die Localaufsicht über die evangelischen Schulen zu Lubcza, Lilienhecke, Illowo, Jasdrowo und Wersk im Kreise Flatow ist dem Pfarrer Müller in Sypniewo übertragen und die bisherigen Localschulinspectoren, Pfarrer Wittig-Vandsburg, Matte-Grunau und Barkowski-Pr. Friedland sind von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1890.

Ernannt: 1. Oberlandesgerichts-Rath Herrmann in Marienwerder zum Landgerichts-Director bei dem Landgericht in Erfurt,
2. Gerichtsassessor Robe in Stolp zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Schlochau,
3. Gerichtsassessor Döring in Danzig zum Landrichter bei dem Landgerichte in Konitz,
4. Referendar Werner Palleske zum Gerichtsassessor,
5. die Rechtskandidaten Carl Göritz, Friedrich Witte und Reinhold Harder zu Referendarien unter Ueberweisung an die Amtsgerichte in Neuenburg, bezw. Kulmsee und Tiegenhof,
6. Gerichtskassen-Rendant Arrasch in Elbing zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht ebenda,
7. Gerichtsschreiber August Sommer in Schlochau zum Rendanten der Gerichtskasse bei dem Amtsgerichte in Elbing,
8. Gerichts-Assistent Waldemar Grünenberg in Graudenz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Schlochau.

Versetzt: 1. Gerichtsschreiber, Sekretär Dobratz in Carthaus an das Amtsgericht in Danzig,
2. Gerichtsschreiber, Secretär Baranowski in Schlochau an das Amtsgericht in Carthaus,
3. Gerichtsschreiber und Dolmetscher Woitkowski in Rosenberg an das Amtsgericht in Gollub,
4. Gerichtsschreiber und Dolmetscher Wierzbicki in Gollub an das Amtsgericht in Rosenberg,
5. Gefängniß-Inspector Conrad in Thorn an das amtsgerichtliche Gefängniß in Pr. Stargard,
6. Gefängniß-Inspector Beyer in Pr. Stargard an das landgerichtliche Gefängniß in Thorn.

Zugelassen: 1. Rechtsanwalt und Notar Bry in Konitz vom 1. April 1891 ab unter Entlassung aus dem Amte als Notar zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin,
2. Rechtsanwalt und Notar Hasse in Tuchel vom 1. April 1891 ab unter Entlassung aus dem Amte als Notar zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgerichte in Konitz.

Verliehen: dem Landrichter Schweiger in Elbing der Charakter als Landgerichts-Rath und den Amtsrichtern Schlüter in Neustadt Westpr. und von Livonius in Marienburg der Charakter als Amtsgerichts-Rath.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Nitz in Pr. Stargard.

Verstorben: 1. Oberlandesgerichts-Rath Feige in Marienwerder und Amtsgerichts-Rath Aßmann in Danzig.
2. Amtsgerichts-Secretär Piernitzki Thorn.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.